

Verkaufsordnung für Auslandlieferungen.

Vom Börsenverein festgesetzter Umrechnungskurs und Valuta-Ausgleich.

Tabelle Nr. 32. Gültig vom 1. Jan. 1921 an.*). Bleibt so lange in Kraft, bis eine neue gemäß § 4 Abs. 3 veröffentlicht wird.

Spalte 1 Land	2 Währung	3 Höchster Tages- kurs der ver- gangenen Woche für 100 M.	4 für das Publikum *)		6 Umrechnungskurs des Nettopreises gemäß § 4	7 Valutaausgleich auf die Netto- preise gemäß § 4
			Umrechnungskurs des Ladenpreises gemäß § 4	Valutaausgleich auf den Laden- preis gemäß § 4		
Argentinien	1 Peso Gold = 100 Centavos	2.— Peso.	5.— Peso.	150 %	4.20 Peso.	110 %
	1 Peso Pap. = 100 Centavos	5.— Peso.	12.50 Peso.	150 %	10.50 Peso.	110 %
Belgien-Luxemburg . .	1 Fr. = 100 Cts.	24.— Fr.	72.— Fr.	200 %	60.— Fr.	150 %
Brasilien	1 Milreis (Papier) = 1000 Reis	9.— Milr.	21.— Milr.	150 %	18.— Milr.	110 %
Chile	1 Peso Pap. = 100 Centavos	11.— Pesos	28.— Pesos	150 %	23.50 Pesos	110 %
Dänemark	1 Kr. = 100 Øre	9.90 Kr.	32.— Kr.	220 %	27.— Kr.	165 %
England u. seine Kolon.	1 £ = 20 Schill.	8.70 Schill.	28.— Schill.	220 %	23.50 Schill.	165 %
Frankreich	1 Fr. = 100 Cts.	25.— Fr.	72.— Fr.	200 %	60.— Fr.	150 %
Griechenland	1 Drachme = 100 Lepta	18.— Drachmen	45.— Drachmen	150 %	38.— Drachmen	110 %
Holland	1 Guld. = 100 St.	5.— Guld.	16.— Guld.	220 %	13.50 Guld.	165 %
Italien	1 Lire = 100 Cts.	38.— Lire	90.— Lire	150 %	76.— Lire	110 %
Japan	1 Yen = 100 Sen	3.50 Yen	11.— Yen	220 %	9.— Yen	165 %
Norwegen	1 Kr. = 100 Øre	9.90 Kr.	32.— Kr.	220 %	27.— Kr.	165 %
Portugal	1 Milreis (Papier) = 1000 Reis	11.— Milr.	27.— Milr.	150 %	23.— Milr.	110 %
Schweden	1 Kr. = 100 Øre	7.70 Kr.	25.— Kr.	220 %	21.— Kr.	165 %
Schweiz	1 Fr. = 100 Cts.	9.20 Fr.	30.— Fr.	220 %	25.— Fr.	165 %
Spanien	1 Peso = 100 Cts.	10.80 Peso.	32.— Peso.	200 %	27.— Peso.	150 %
Ver. Staaten u. Mexiko	1 Doll. = 100 Ct.	1.50 Doll.	5.— Doll.	200 %	4.10 Doll.	150 %

Länder, in denen die deutsche Marktwährung höher oder nicht wesentlich niedriger ist als am 1. Juli 1914, und nach denen die Lieferung zu den bisherigen Bedingungen in deutscher Marktwährung zu erfolgen hat (§ 3), sind bis auf weiteres: Deutsch-Ostreich, Polen, Finnland, südlawische Staaten, Tschecho-Slowakei, Bulgarien, Rumänien, Türkei, Russland, Ungarn. An diese Länder sowie an das Saar- und Memelgebiet und den Freistaat Danzig sind Lieferungen aber nur an solche Firmen zulässig, die sich durch besondere Erklärung verpflichten, Gegenstände des deutschen Buchhandels nur zu den Bestimmungen dieser Verkaufsordnung mittelbar oder unmittelbar an ein anderes Land abzugeben, und die sich damit den Vorschriften der Verkaufsordnung für Auslandlieferungen unterwerfen.

Der Valuta-Ausgleich gemäß § 4 stellt in Prozenten abgerundet den Unterschied zwischen den höchsten Tageskursen der vergangenen Wochen und den für das betreffende Land festgesetzten Umrechnungskursen dar. Lieferungen an das Publikum in der Tschecho-Slowakei haben entweder in C. S. R.-Währung zu dem von der autonomen Sektion für Auslandsbuchhandel des Vereins der Buchhändler der C. S. R. im Einverständnis mit dem Börsenverein zurzeit auf 1.— M. = 1.70 Kr. C. S. R. festgesetzten Umrechnungskurs ohne Berechnung eines Sortimenter-Teuerungszuschlags zu erfolgen oder in deutscher Währung mit einem vom Vorstand des Börsenvereins dem Tageskurs entsprechend zurzeit auf 35% festgesetzten Sortimenterzuschlag, der an die Stelle des sonst üblichen Sortimenter-Teuerungszuschlags tritt.

*) Gültig für das Publikum erst ab 1. Februar 1921.

Rückstattung der 6%igen Ausfuhrabgabe an den Auslandbuchhändler.

Der Vorstand des Börsenvereins hat mit dem Schweizerischen Buchhändlerverein folgenden Briefwechsel geführt:

Zürich und Bern, den 30. November 1920.

An den
Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler,
Leipzig.

Herr Vorsteher! Sehr geehrte Herren!

In der Anlage beehren wir uns, Ihnen eine Kopie unseres Schreibens an den Verein Leipziger Kommissionäre sowie

dessen Antwort hierauf zu übersenden. Wir bitten Sie, uns in dieser Angelegenheit gütigst unterstützen zu wollen. Es ist gänzlich ausgeschlossen, daß dem schweizerischen Sortimenter zugemutet werden kann, die Ausfuhrgebühr bis zum 17. August 1920 zu tragen, da er ja in keiner Weise am Valutagewinne beteiligt ist. Der vom Verein Leipziger Kommissionäre gemachte Vorschlag würde für den schweiz. Sortimenter, insbesonders bei den hohen Salaren, welche er in Frankenvährung zu bezahlen hat, die ganze Rückvergütung illusorisch machen.

Es ist ganz klar, daß wir nicht die Bedingung stellen, daß die Leipziger Kommissionäre diese Arbeit in der gegenwärtigen strengsten Geschäftsszeit erledigen, es genügt uns vielmehr,